



Finanzverwaltung NRW Postfach 1244 - 32292 Lübbecke

Auskunft erteilt

Herr Wiebe

Firma

Acotherm Lüftung-Klima-Heizung GmbH  
Ellerkampstr. 83  
32609 Hüllhorst

Durchwahl-Nr.

05741/334-145700

Zimmer

211

Steuernummer/Aktenzeichen

331/5700/0162 VST

Datum

01.07.2020

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Acotherm Lüftung-Klima-Heizung GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

32609 Hüllhorst, Ellerkampstr. 83

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **331/5700/0162**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE125753676**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung ist gültig ab dem 01.08.2020 und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.07.2023**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude  
Bohlenstr. 102  
32312 Lübbecke  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
05741 334-0  
Telefax  
0800 10092675331  
Telefax Ausland  
0049 5741 334-1200

Öffnungszeiten allgemein  
Mo - Do 08.00 - 12.00 Uhr Mo auch 13.30 - 15.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
SIST 05741/3341703  
Mo - Do 08.00 - 12.00 Uhr  
Mo 13.30 - 15.00 Uhr Do 13.30 - 17.00 Uhr

BBk Bielefeld  
IBAN DE91 4800 0000 0049 0015 01  
BIC MARKDEF1480

Öffentliche Verkehrsmittel: eurobahn und OWL-Verkehr (siehe jeweilige Fahrplanauskunft)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.